Bavar.
1179
b

Bovar
1179 5 Haevlin
1179 s

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Abhandlung

über

die Rechte des Fiskus,

vorzüglich

nach Königlich Baierischen Gesetzen.

R

von

D. Johann Gottfried Benjamin Härlin,
Königlich Baierischen Landesdirektions-Rath.

Ulm 1810.
in der Stettinischen Buchhandlung.

249. 73.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

§. I.

Eingang.

So viele Rechtslehrer über die Materie vom Fiskus geschrieben haben; so kam doch kein einziger mit dem andern darinn überein, was für einen Begrif mit dem Wort Fiskus zu verbinden seye? Einige denken sich denselben im Gegensatz der Kammer- und Domainen-Güter, andere verstunden das Gegentheil.

Bei einigen ist Fiskus soviel als Staatseigenthum oder Dominium eminens über die Substanz der gemeinen Güter sowohl als auch der Privatgüter in den Territorien.

Scheidemantels Repertorium des teutschen Saats- und Lehenrechts sub voce Fiskus.

§. II.

Beschreibung was Fiskus seye.

Nach meinem Ermessen, möchte folgender Begrif vom Fiskus angemessener seyn: daß er die landesherrliche Kasse sey, in welche alle Arten der Staatseinkünfte, die aus dem Besteurungsrecht, aus dem besondern Staatseigenthum, den nutzbaren Regalien und andern Staatsausgaben fließen.

§. III.

Von den Einkünften des Fiskus.

Es begreift also der Fiskus nicht nur die gewöhnlichen oder beständigen Staats-Einkünfte, sondern auch die ausserordentlichen oder ungewöhnlichen.

§. IV.

Von den gewöhnlichen Einkünften des Fiskus.

Gewöhnliche sind, auf welche an und für sich allemal schon Rechnung zu machen ist, obgleich nicht allemal einerlei Summe herauskommt, oder auch wol von einigen Rubriken eine Zeitlang gar nichts eingeht.

Dahin gehören z. B. 1.) die sogenannten Domainen- Kammer- oder Tafelgüter; 2.) die Einkünfte aus den Regalien, und zwar:

a.) des Zoll- Maut- und Geleit-Regals.

b.) des Postregals; c.) der Wasserregalien, d.) des Forstregals, e.) des Jagdregals, f.) des Bergwerk- und Salzregals, g.) des Münzregals.

3.) die Kontributionen, Steuren und Abgaben der Unterthanen. 2c. 2c.

§. V.

Von den ausserordentlichen Einkünften des Fiskus.

Unter die ausserordentlichen oder ungewöhnlichen Staats- Einkünfte auf die nicht sicher gezählt werden kann, rechne ich den Ertrag aus denjenigen Gütern, welche der Landesherrschaft entweder als vacant oder ex capite delicti konfiskationsweis als caduc heimfallen.

A.) Unter die bona vacantia zähle ich vorzüglich:

a.) den Fall, wenn der Verstorbene weder testamentarische noch andere rechtmäßige Erben hinterlassen, so gehört dem Fis-

kus, sogar mit Ausschluß des am Leben befindlichen Ehegemals, die Verlassenschaft als ein erbloses — und in das Freye gefallene Gut zu. Er succedirt unter der gesagten Voraussetzung als ein eigentlicher Erb, er kann also klagen und belangt werden, er treibt mit vollkommenem Recht alle Aktiven bei, muß aber auch für alle Passiven, Fideicommisse, Vermächtnisse und so weiter haften. Uebrigens darf er so wenig, als irgend ein anderer Erb eigenmächtig den Besitz der Erbschaft ergreifen, sondern er muß die erblose Verlassenschaft gerichtlich ansprechen; der zuständige Richter erläßt hierauf eine öffentliche Ladung an alle mögliche Erben, unter Festsetzung eines peremtorischen Termins, und erst alsdann, wann sich binnen demselben Niemand zur Erbschaft legitimirt hat, erklärt er sie durch ein förmliches Urtheil für vollkommen erledigt, und räumt sie dem Fiskus ein.

Dr. Krülls Handbuch des Baierischen bürg. Rechts 2 Bd. S. 417. Mayrs Sammlung der Kurpfalzbaierischen Landes Verordnungen de a: 1784. p. 1315.

b.) gehört dem Fiskus das Vermögen, welches die in den Klöstern und Zentral-

Conventen künftig vereint fortlebenden Individuen der Religiosen Orden hinterlassen.

vid. Münchner Regierungs Blatt 1803. Stük 50. S. 997.

c.) die Erbschaften, welche unwürdigen Personen hinterlassen werden, kommen dem Fiskus zu, jedoch anders nicht, als praevia sententia declaratoria und mit allen darauf haftenden Legaten, Schuldforderungen und andern Beschwerden, so viel nämlich den Antheil des Unwürdigen betrift.

Kreitmaier ad Cod. Bav. civil: P. III. Cap. I. §. 20.

Wer unter den Unwürdigen Erben zu verstehen seye? dieses bestimmt das Baierische Landrecht am angezeigten Ort

Kreitmaier in Comment: c. l.

d.) Wegen gefundener Schätze (worunter man versteckt gewesene bewegliche Sachen, deren vorigen Eigenthümer man nicht kennt, versteht:), gilt die allgemeine Regel daß sie in der Hauptsache, eine fiskalische Sache sind, so, daß auf jeden fall, zwei

drittheile dem Fiskus, und der dritte Theil dem Finder, respective dem Eigenthümer anfällt, auf = oder in dessen Grundstück der Schatz verborgen lag.

Cod: Bav: civ. II. Theil Kap. III. §. 4.

vid: Krülls Handbuch des K. B. Bürgerl. Rechts 2. Band 1. Absch. §. 409 wo die zerschiedenen Fälle, die sich bei Findung eines Schatzes ereignen können, und wie sie entschieden werden sollen, genau bestimmt sind.

B.) Bona caduca sind solche Güter, welche dem Landesherrn wegen des von Jemand begangenen Verbrechens und der darauf gesetzten Confiscation, heimgefallen sind.

Diese Confiscation begreift entweder

a.) Das ganze Vermögen des Verbrechers, oder

b.) nur einen Theil desselben.

Ueber die Anwendung der Konfiskationen enthält das Königlich Baierische Edikt vom 29 August 1808

Regierungsblatt eiusd. anni N. 39 p. 1937.

deutliche Bestimmungen, welche zugleich ein Muster von den humansten Grundsätzen darlegen, indem es gleich im Eingang dieses Edicts heißt:

„ daß der Staat aus dem Verbrechen der Unterthanen zum Nachtheil schuldloser Erben, keinen Gewinn ziehen solle. „

Es kann daher dasjenige, was Leyser in seinen bekannten Dissertationen de odio advocatorum Fisci, de Fisco polypo, de Fisco diabolo regis, et de Fisci privilegiis irrationalibus geschrieben, auf Niemand weniger als den Baierischen Fiskus angewendet werden, vielmehr muß demselben das Lob beigelegt werden, wovon Plinius in seinem berühmten Panegyrico ad Trajanum schreibt:

magna laus, Fiscum ſaepe vinci.

Um wieder auf belobtes Edikt zurückzukommen, so wird in selbigem als Regel festgesetzt, daß die Güter-Konfiskation, worunter sowohl die Einziehung des ganzen Vermögens, als auch die partielle Konfis-

kation einer Quote desselben, verstanden wird, in keinem Fall statt finden, sondern nur die Einkünfte wärend der Lebenszeit des Verbrechers sequestrirt, und die Gerichtskosten damit bestritten werden sollen.

Jedoch werden von dieser Regel folgende Ausnahmen gemacht:

I.) in den Fällen der Desertion.

II.) Bei Vergehen gegen das Kantons-Reglement.

III.) Bei Auswanderungen ohne Landesherrliche Bewilligung.

IV.) In Polizei- und Defraudations-Fällen.

Ferner sind unter obiger Regel nicht begriffen:

V.) die einzele Gegenstände, welche als Mittel oder Werkzeug eines Verbrechens gedient haben.

Auch werden

VI.) durch mehrbelobte Verfügung die übrigen peinlichen Strafen, womit die Kon-

fiskation meistens verbunden war, nicht verändert.

Ad

I. II. & III. enthalten die Königlich-Baierischen Verordnungen folgende Bestimmungen:.

a.) demjenigen der aus dem Militär Dienst meineidig entweicht, soll sein Vermögen konfiscirt werden.

Regierungsblatt de anno 1803 N. X. p. 156.

b.) wenn ein Unterthan, welchen das Loos bei der Auswahl getroffen hat (er mag sich inn- oder ausserhalb Landes befinden) sich nach Verfluß der Zeitfrist, die demselben zur Stellung anberaumt wird, bei dessen Gerichtsbehörde nicht eingefunden hat, so wird derselbe als Deserteur behandelt, und nach den darüber bestehenden höchsten Verordnungen, dessen sämtlich liegend- und fahrendes Vermögen eingezogen.

vid. Regierungsblatt de anno 1803 N. VII. p. 99.

c.) kehrt der Handwerkspursch nach

Verfluß der Wanderjahre nicht zurück und rechtfertigt nicht sein Ausbleiben durch ein obrigkeitliches Zeugniß über eine giltige Verhinderungs-Ursache, so ist er binnen Jahresfrist unter Strafe der Konfiskation seines Vermögens, edictaliter vorzuladen, und nach Verlauf dieser Zeit mit der Konfiskation gegen ihn vorzufahren, wobei jedoch der Ersatz an die Erben in der Folge statt findet, wenn später noch bekannt wird, daß der Vorgeladene zur Zeit seiner vollendeten Wanderungsfrist gestorben ist.

vid. Regierungsblatt de anno 1804 N. XX. p. 360 §. 29.

d.) Denjenigen, welche um der Rekrutirung sich zu entziehen, auf mehrere Monate, ohne eine erhebliche Ursache anzugeben, ausser Landes gehen, oder im Lande sich verbergen, soll ihr Vermögen angehalten und im Fall sie vor Ablauf eines Jahres, nach ihrer öffentlichen Vorladung sich nicht wieder einfinden, wie im Fall der Desertion eines Soldaten, dasselbe zur Militär-Kasse eingesendet werden.

c. l. §. 34.

e.) Sonstige Dienstpflichtige Abwesende im Auslande, als Livree Bedienten, Bauern, Hausknechte ꝛc. sind in den Gerichten, zu welchen sie gehören, zur Auswahl zu ziehen, und an ihrer Stelle sollen entweder ihre Verwandten oder in deren Ermanglung ein obrigkeitlicher Beauftragter für sie loosen.

Wird nun einer der Abwesenden zum Landkapitulanten bestimmt, so soll derselbe, wenn man den Ort seines Aufenthalts kennt, vorgeladen — sonsten aber edictaliter citirt werden.

Wenn er in der nämlichen Provinz (Kreiß) zu welcher er gehört, sich befindet, bei Strafe der Konfiskation seines Vermögens, binnen 4 Wochen, wenn er ausser der Provinz, iedoch in den Baierischen Staaten sich aufhält, binnen 8 Wochen, bei dem betreffenden Regiment oder Bataillon sich stellen.

Ist er ausser Landes, so soll ihm zum Erscheinen bei seiner einschlägigen Obrigkeit, unter obiger Strafe, eine Jahres Frist ge-

stattet werden, erscheint er nach Verfluß derselben nicht, so ist die angedrohete Strafe (nämlich die Konfiskation) zu vollziehen.

c. l. §. 35.

Ad

IV.) ist im Allgemeinen zu bemerken, daß die Konfiskation niemalen — wo nicht ausdrükliche Königliche Verordnungen vorliegen, statt finden könne.

In welchen Polizeifällen eine Konfiskation Platz greife, dießfalls ist keine besondere Verordnung vorhanden, und muß daher nur auf die verschiedentlich erlassenen General Rescripte recurrirt werden. Dahin gehört unter anderm:

a.) daß, wenn Spielende auf der That bei wirklichen Hazardspielen betreten werden, das aufgelegte Geld der Konfiskation unterworfen seye.

Regierungsblatt für die Baierische Provinz in Schwaben de anno 1803. N. VII. p. 117.

b.) Den Personen, die ob dem Hau-

siren ohne Patente wiederholter betreten werden, sollen die Waaren zum besten des Orts Armen = Fonds konfiscirt werden.

Regierungsblatt de anno 1807. N. XLIX. p. 1729.

Ad

V.) Ist es nicht möglich alle einzelne Gegenstände aufzuzählen, welche zu Werkzeugen eines Verbrechens dienen, und weswegen die Konfiskation eintreten solle: ich begnüge mich daher nur einige gesetzliche Beispiele anzuführen.

a.) ein Haus in welchem falsche Münze geschlagen worden.

Cod. Iur. Bav. crim. P. I. Cap. IX.

b.) ein Schatz der durch zauberische Künste gefunden wird.

Kreitmeyer ad Cod. iur. Bav. crim. P. I. Cap. II. §. 10.

c.) Geschenke die zu Bestechung eines Staatsdieners angebotten worden, wenn sie gleich nicht angenommen oder die Absicht des Bestechenden nicht erreicht worden.

Gen. Rescr. vom 9 Jun: 1807. Regierungsblatt eiusd. anni N. XXVII. p. 1042.

d.) ungestämpelte Kalender

Gen. Rescr. vom 14 Jun. 1802. vid. Münchner Regierungsblatt eiusd. anni p. 428.

e.) Früchte, die nicht auf ordentlichen Schrannen und Fruchtmärkten, sondern auf den Speichern an Kornkipperer verkauft werden.

Gen: Rescr. vom 24 Sept: 1804. Regierungsblatt eiusd. anni N. XL. S. 886.

f.) Alle medicinische Waaren vom Auslande, die jemand andern als Apothekern oder Materialisten im Königreich Baiern zugeschickt werden.

Gen: Rescr. vom 9 Mai 1809. Regierungsblatt eiusd. anni. N. XXI. S. 567.

g.) Alle Gattungen von Lebensmittel und Kriegsmunition, welche dem Feind zugeführt werden;

sind der Konfiskation unterworfen.

Ad

VI.) (siehe oben §. V. Seite 3) nach

dem oben allegirten Königlichen Edikt vom 29 August 1808 bleiben die peinlichen Strafen, womit die Konfiskation meistens verbunden war, unverändert. Es würde also nach dem Baierschen Codice jur. crim. P. II. Cap. IV. §. 16. Die publicatio omnium bonorum noch statt finden gegen diejenigen welche sich des Hochverraths und des Verbrechens der beleidigten Mäjestät schuldig gemacht, in gleichem gegen die Flüchtig = und Abwesenden.

Ferner verliert ein Vasall sein Lehen, welcher sich einer Felonie schuldig macht;

Kreitmeyer ad Cod. Iur. Bav. crim. T. V. C. XVIII. §. 8 p. 1029

ein Grundhold sein Erbzinsgut, wenn er solches ohne grundherrliche Einwilligung veräussert; den canonem emphyteuticum über 2. oder 3. Jahre anstehen läßt; das Gut verläßt oder in Abgang kommen läßt, und die im Stiftbrief enthaltenen Bedingungen nicht erfüllt.

Kreitmeyer l. c. T. IV. Cap. VII. §. XVII seqq. p. 450.

Uebrigens ist das Gesetz, daß die peinlichen Strafen, womit die Konfiskation meistens verbunden war, noch ferner statt finden sollen, mit der gleich im Eingang des Edikts über die Konfiskationen, enthaltene Stelle:

„daß der Staat aus dem Verbrechen der Unterthanen, zum Nachtheil schuldloser Erben keinen Gewinn ziehen solle„

sehr im Widerspruch, und es wird in einem vorkommenden Falle eine interpretatio authentica einzuholen seyn. Ich wenigstens bin von den humanen Grundsätzen der Baierischen Regierung überzeugt, daß sie bei dem Verbrechen des Hochverraths und der beleidigten Majestät, wenn Kinder vorhanden sind, niemalen das ganze Vermögen konfiszieren — sondern soviel davon zurücklassen werde, als zum nöthigen Lebensunterhalt dieser Kinder erforderlich ist.

Diese meine Behauptung wird durch das Edikt über die Lehen = Verhältnisse im

im Königreich Baiern de anno. 1808. §. 188

vid. Regierungsblatt eiusd. anni N. XLVIII p. 1925.

bestärkt, wo es heißt:

„die Strafe der Felonie trift nur den Lehenmann, nicht aber die Lehen-Erben. Der Lehenherr genießt das Lehen, so lang der Straffällige Lehenmann lebt. Nach dessen Tode kommt es an den rechtmäsigen Lehenfolger, ohne Unterschied ob er der Allodialerbe des Verstorbenen ist oder nicht.„ *)

*) Als ich gegenwärtige Abhandlung schon fertig und bereits dem Druck übergeben hatte, so fand ich in dem Regierungsblatt vom 9ten Aug. 1809. 56. Stück pag. 1302 §. 52 eine Verordnung, die nunmehr meine Vermuthung zur Wahrheit macht, und allen Zweifel hebt.

Sie lautet also: „ Bei den Verbrechen der beleidigten Majestät und des Hochverraths, fällt das Vermögen dennoch an seine Erben, doch ist er vom Tag der Rechtskraft des Urtheils unfä-

tzig zu einer lezten Willens-Ordnung, oder Schenkung unter Lebenden.„

§. VI.

Von den Rechten und Vorzügen des Fiskus.

Nachdem ich bisher die Quellen des Fiskus angezeigt, so führt mich die Ordnung dahin, auch die Rechte und Vorzüge desselben anzuführen.

Hiebei muß ich aber folgende allgemeine Bemerkungen voraus schicken:

1.) gehört das Recht des Fiskus und die damit verbundenen Vorzüge Niemand anders, als dem Souverain, und es sind also davon ausgeschlossen:

Die Kron-Prinzen; appanagirte Prinzen; die Gemahlin des Regenten; alle mediat Herrschaften und adeliche Gutsbesitzer.

vid. Regierungsblatt N. V. de anno. 1807 Seite 212.

2.) hat der Souverain die Vorzüge des

Fiskus in Absicht seiner Chatoulle oder Privat = Vermögens nicht zu genießen, darunter rechnet man, was er nicht seiner Regentschaft wegen, und in Rücksicht auf den Staat — sondern anderwärts durch Erbschaften, Vermächtnisse, Schenkungen, Heyrathsgut erhält, oder etwa durch Ersparniß zurückgelegt hat.

Kreittmeyr ad Cod. Bav. Iur. civ. T. II. Cap. I. §. N. 5 r. m. 717.

3.) im Zweifelsfalle hat der Fiskus gleiche Rechte mit Privatpersonen, und soll also auch nach der Regel nie anders behandelt werden, wenn nicht gesetzliche Ausnahmen ausdrücklich bestimmt sind.

4.) nach den Baierischen Gesetzen sind der Vorzüge, die dem Fiskus zukommen, sehr wenige.

Allein, da in den Baierischen Staaten das gemeine oder römische Recht in subsidium bisher ausdrücklich angenommen war,

vid. Königlich Baierisches Regierungsblatt de anno 1807. N. X. p. 476.

Kreitmeyer ad Cod. Iur. civ. Bav. T. I. Cap. 2. §. 8. N. 19.

so müssen auch, bis nicht ein anderes verordnet ist, dem Baierischen Fiskus, alle die Rechte und Vorzüge zu statten kommen, welche in dem römischen Rechte enthalten sind.

§. VII.

Von den Rechten und Vorzügen des Fiskus in aussergerichtlichen Handlungen.

Zu den Rechten und Vorzügen des Fiskus in aussergerichtlichen Handlungen rechnet man:

1.) Daß gegen den Fiskus keine Compensation statt findet;

L. I. C. de compensat.

2.) in Absicht der Verjährung hat der Fiskus die Wohlthat,

a.) daß die Güter, welche ad patrimonium Principis privatum gehören, nicht bälder, als innerhalb 40 Jahren praescribirt werden.

Kreitmeyer ad Cod. Bav. Iur. Civ. T. II Cap. IV. § III. N. 9.

b.) Die Domainial = und Kammergüter aber, deren Veräußerung durch leges fundamentales verbotten ist, lassen keine andere, als praescriptionem immemorialem, zu.

Kreitmeyer c. l.

3.) Der Fiskus, wenn er aus einem Kontrakt eine Sache auf einen andern übertragen hat, ist niemals über den einfachen Werth zur Eviction verbunden, wenn gleich der Anwald den gedoppelten oder dreifachen Werth versprochen, ja nach dem neuern römischen Rechte, ist derjenige, welcher etwas vom Fiskus kauft, sogleich vor aller Eviction sicher, und der gewesene wahre Eigenthümer kann allein wider den Fiskus selbst innerhalb 4. Jahren klagen.

L. 5. pr. II. de iure Fisci
Kreitmeyer ad Cod. Bav. Iur. civ. T. IV Cap IV. §. 11 N. 5. p. 238.

4.) Hat der Fiskus bei Gantungen das Vorrecht, daß er

a.) in Absicht aller ordinären und extraordinären Landsteuren, Accis, Umgeld, Aufschläg und anderer dergleichen zum gemeinen Besten gewidmeten Landesherrlichen Abgaben, welche der Vergantete zu bezahlen gehabt, in die 4te Klasse N. 2. gesetzt werden muß, und dieses Vorzugsrecht erstreckt sich nicht nur auf die steuer = und accisbaren Güter, sondern auf das ganze Vermögen des Gantmannes.

vid. von Schelhaß Magazin des Königlich Baierischen Staats = und Privatrechts de anno 1809. 2. Bd. 2. Heft. p. 156.

b.) hat der Fiskus in Absicht seiner grundherrlichen Forderungen an Stift, Gült, Laudemien, Kuchendienst und des ganzen Werths des zu Geld angeschlagenen — und unpartheyisch geschätzten Gutsabschleifs auf des Unterthans Gerechtigkeit, und allen vorhandenen Früchten nicht nur ein stillschweigendes Unterpfand, (das in die 4te Klasse N. 7. locirt wird,) sondern auch den Vorgang.

c.) In die siebente Stelle kommt

1.) der Fiskus, wo er Kraft eines Kontrakts oder anvertrauter Verwaltung bei jemanden etwas zu fordern hat; doch gebührt ihm

2.) deswegen vor den ältern sowol stillschweigenden als ausdrücklichen Hypothekgläubigern kein Vorgangsrecht, ausser in jenen Gütern, welche der Debitor Fisci erst nach dem gepflogenen Kontrakt oder übernommenen Administration neuerlich acquirirt hat, immassen er auch hierinn

3.) dem Heirathsgute und andern in der sechsten Klasse bemeldten Personen vorgeht, wenn der Ehemann schon vor Erlegung des Heirathsguts, oder der Vormund und Verwalter schon vor Antretung der Vormundschaft und Verwaltung, dem Fisco verbunden gewesen. Den Gläubigern in der ersten, andern, dritten und vierten Klasse aber geht der Fiskus

4.) weder in gedachten neo acquisitis noch andern Gütern jemals vor. Es fängt auch

5.) die Verbindlichkeit bei den Verwaltungen, sowol in Ansehung des Fisci als anderer, nicht von der Zeit an, da der Verwalter in üble Hauswirthschaft oder Hinterstelligkeit gerathen ist, sondern von der Zeit angetretener Administration an. (siehe am Ende Anmerkung I. *), und wenn ein

6.) Zweifel vorhanden ist, ob die Güter von dem Schuldner erst hernach erobert worden, so liegt dem Fisco, falls er sich hierauf gegründet, der Beweis ob. Dafern auch

7.) derselbe nicht Kraft eines Kontrakts oder Verwaltung, sondern wegen Strafe = Verwürkung (siehe am Ende Anmerkung II. **) oder Erb = und Herrenlosigkeit etwas fordert, so geht er hierinnfalls allen Creditoribus sowol hypothecariis als chirographariis nach.

5.) Derjenige, welcher eine fiskalische Sache kauft, muß den vom Fiskus darüber eingegangenen Pachtkontrakt halten.

L. 9. C. de loc. cond.

L. ult. II. de Iure Fisci.

6.) Kann der Fiskus alle seine Rechte, wenn sie auch persönlich zu seyn scheinen, einem andern abtreten.

L. fin. Cod. de Priv. Fisci.

Kreitmeyer c. l. T. II. l. 3. N. 3.

7.) Ist der Fiskus befugt, all dasjenige, was seine Schuldner zu seinem Nachtheil, wiewol ohne Absicht zu betrügen, veräußert haben, von den Besitzern wieder zurück zu fordern, sogar eine Erbschaft, welche der Besitzer zu erwerben unterlassen hat.

L. 45 et 46. II. de Iure Fisci.

8.) Wenn der Fiskus eine ihm angefallene Erbschaft verkauft, so kann er von den Gläubigern derselben nicht belangt werden, sondern diese müssen sich an den Käufer der Erbschaft halten.

L. I. Cod. de hered. vel Act. vend.

9.) Kann nach römischem Rechte der Fiskus von einem geschlossener Verkauf oder Pacht wieder abgehen, wenn nachgehends

ein anderer einen größern Kaufschilling oder Pachtzins anbietet.

L. 1 et 2 Cod. de vend. reb.

Allein Kreitmeyer bezeugt

c. l. P. II. C. I. §. 6. N. 8.

daß dieses Privilegium, als allzu exorbitant, ausser Gebrauch seye.

§. VIII.

Von den Rechten des Fiskus in gerichtlichen Handlungen.

Die Rechte und Vorzüge des Fiskus in gerichtlichen Handlungen sind folgende:

1.) daß die fiskalischen Sachen nicht vor den gewöhnlichen Richter gebracht werden, sondern ein eigenes forum vor dem Rationalis oder Prokurator Fisci haben.

L. 7. II. de Iure Fisci.

L. ult. C. de adv. Fisci.

L. 5. C. ubi causae Fisci.

Im Baierischen hingegen hat der Fiskus kein privilegirtes — oder besonderes Forum, sondern er ist angewiesen, in allen streitigen Privatrechts-Verhältnissen bei den Königlichen Gerichtshöfen Recht zu nehmen.

Konstitution für das Königreich Baiern dd. 25 Mai 1808.

Regierungsblatt eiusd. anni N. XXII. p. 998 §. V.

In dem General-Rescript vom 10 Januar 1807.

Regierungsblatt eiusd. anni N. IV. p. 147 N. 3.

ist dieses noch deutlicher bestimmt, wo es heißt:

„die Gerichtsbarkeit der obersten Ju-
„stizstellen hingegen ist für die Beru-
„fungen bei solchen Gegenständen Un-
„serer Landeshoheits-Gerechtsame nur
„in jenen Fällen gegründet, wo durch

„ hinzugekommene Privat = Kontrakte
„ oder durch lästig erworbene Befreiun=
„ gen und dergleichen, wirkliche Privat=
„ rechte entstanden, und diese sohin als
„ Justizgegenstände von den untern Ju=
„ stizstellen abgeurtheilt worden sind. „

Von der Gerichtsbarkeit der Königlichen Gerichtshöfe sind daher ausgenommen:

a.) die Streitigkeiten in Nachsteuer = Sachen, welche in so fern sie nach administrativen Grundsätzen, in den allgemeinen Absichten der Staatsverwaltung beurtheilt und entschieden werden müssen, blos für die administrativen Stellen gehören, und gegen die Erkenntnisse derselben kann nur zur allerhöchsten Stelle ein Rekurs statt finden.

Gen. Rescr. v. 10 Januar 1807.

vid. Regierungsblatt eiusd. anni. N. 10 p. 146.

b.) die General= Kommissariate haben die Entscheidung der Kultur Streitig=

keiten in zwoter Instanz, mit Vorbehalt des Rekurses, welcher bei zwei widersprechenden Entscheidungen an den Königlichen Geheimen Rath ergriffen werden kann.

vid. Instruktion für die General Kreiß-Kommissäre.

Regierungsblatt 1808 N. XXXIX. p. 1665 §. 35. lit. d.

vid. von Schelhaß Magazin 1. Theil 2. Heft p. 186.

c.) Rechtsstreitigkeiten über Staatsabgaben.

Nach der allerhöchsten Verordnung vom 13 August 1806,

vid. Regierungsblatt vom 20 August 1806. S. 301

ist kein Prozeß über Gegenstände zu gestatten, da es sich um eine Austheilung, Vermehrung oder Verminderung oder Peräquation von direkten oder indirekten Staats-

abgaben handelt, wohin das Umgeld vom Getränke allerdings zu rechnen ist. Die administrativen Landesstellen sind vielmehr allein die Behörden, in deren Wirkungskreiß sich diese Gegenstände eignen, und sie sind berechtigt und verbunden, alle staatsschädlichen Exemtionen aufzuheben. Nur alsdann kann einer rechtlichen Erörterung vor den Gerichtshöfen statt gegeben werden, wenn eine solche Exemtion auf eine onerose Art, und rechtmäsig von dem regierenden Landesfürsten selbst erworben worden ist, und nach erfolgter Aufhebung der Befreiung, hiefür eine Entschädigung in Anspruch genommen wird.

d.) Postsachen

Die allerhöchste Verordnung vom 14 Hornung 1806.

vid. Regierungsblatt v. 26 Februar 1806. S. 66.

die Postanstalten in Baiern betreffend; enthält in Art. 12 bis 16 nachfolgende

Bestimmungen, welche wörtlich also lauten:

„Unser Erbland = Postmeister kann die Dienstgebrechen untersuchen und diejenigen Strafen verhängen, welche unter der Correctione domestica begriffen sind. Jedoch steht es einem jeden (Postofficianten) frei, sobald es auf eine Suspension, Dienstentlassung, oder sonstige Korrektion von höherer Art ankömmt, inner eines Appellationstermins von 10 Tagen den Rekurs an die administrative Landesstelle zu ergreifen, wobei iedoch im Suspensionsfalle der Rekurs keinen effectum suspensivum haben solle. Als geeignete Appellationsinstanz für diese Fälle wollen wir die General=Landeskommissariate oder diejenige Stelle erklären, welche sie bei allenfalsigen Organisations=Abänderungen ersetzen würde.

Ist iedoch die Sache so beschaffen, daß nach den Landesgesetzen ein peinlicher Prozeß zu führen wäre, so muß

die Sache dem ordentlichen Gerichtshofe übergeben werden. Wenn sich Reisende von einer Post zur andern gegen die Posthalter oder Postknechte zu beschweren haben, so haben sie sich, wenn keine höhere Postbehörde an dem Orte vorhanden ist, welche sie in blossen Postbeschwerden angehen können, an das nächstgelegene Landgericht zu wenden, welches die Sache summarissime untersucht, und die defintive Verfügung sogleich erläßt. Von iedem solchen Falle wird das betreffende Oberpostamt durch Unsern Lokalkommissair, welchem die Kammeralgerichte jedesmal berichtliche Anzeige zu machen haben, in gehörige Kentniß gesetzt werden. „ —

Nach der Analogie dieser Normen wurden auch durch die allerhöchste Verordnung vom 25 Februar 1807 die Anstände über die Kompetenz der Judikatur in Postreklamationsfällen über zu Verlust gegangene Aufgaben, dahin bestimmt, daß den Oberpost-

ämtern

ämtern und Inspektoren der fahrenden Posten gestattet wurde, in diesen Fällen von erster Instanz wegen zu erkennen, worauf sodann der Rekurs innerhalb zehn Tagen bei der administrativen Landesstelle — derzeit bei den General Kreiß - Kommissariaten — angebracht werden kann.

vid. von Schelhaß Magazin 2. Heft de anno 1807. S. 193. und 194.

e.) Rechnungs - und andere Kameral-Untersuchungen 2c.

Diese werden auf Anordnung und unter der Leitung der administrativen Landesstellen (dermalen Kreiß - Finanz - Direktionen) vorgenommen.

Findet sich aber der Beamte durch die — als Resultat dieser Untersuchung getroffene Verfügung, in so fern sie die Gränzen einer correctionis domesticae überschreitet, beschwert, so kann er dagegen unmit-

telbar an die Königl. Obersten Justizstellen (ietzt Oberappellations-Gericht in München) appelliren.

vid. von Schelhaß Magazin 1 Bd. 3. Heft de anno 1808. p. 377.

Es hat aber in solchem Fall der appellirende — oder rekurrirende Theil, vorgängig die Strafe, Receß, das Entschädigungs-Quantum allzeit zu deponiren

Mayrs G. S. 1 Bd. von anno 1784. p. 409.

f.) Die Aburtheilung der Polizei-Konfiskationen und Strafen in letzter Instanz, kommt den General-Kreiß-Kommissärs zu. In Gegenständen, welche mehr als 150 fl. oder wenn sie auch unter dieser Summe sind, den grösten Theil des Vermögens des Bestraften betragen, bleibt der Rekurs an den geheimen Rath freigestellt.

Regierungsblatt vom 10 August 1808 N. 69. p. 1660.

g.) in Aufschlags Defraudations-Fällen, hat der Oberaufschläger des Kreißes die Judikatur erster Instanz, und von seinen Entscheidungen kann binnen eines peremtorischen — und präklusiven Termins von 30 Tagen, die Appellation an die Kreiß-Finanzdirektion ergriffen werden. Uebersteigt der konfiscirte Betrag die Summe von 400 fl. — so steht dem Verurtheilten der Rekurs zum geheimen Rathe, in einem präklusiven Termin von 20 Tagen, offen.

Regierungsblatt vom 7. September anno 1808 p. 1879. und 1880.

h.) Defraudationsfälle in Zoll- Maut- und Weggelds-Gegenständen werden in erster Instanz nur bei den Maut-Aemtern und Hallen, und nie bei einer andern Gerichtsstelle verhandelt und bestraft.

Königlich - Baierische - Zoll - und Maut - Ordnung de anno 1808. 2te und allein gültige Auflage §. 127.

i.) Wegen der Gerichtsbarkeit in

Rechtsstreiten über Kriegslasten rc. bestimmt das General Rescript vom 3ten Jänner 1807.

vid. Regierungsblatt eiusd. anni N. II. p. 54.

folgendes:

„Streitigkeiten, so wie einseitige Beschwerden über die Auflegung der Kriegslasten z. B. der Einquartierungen, Lieferungen, Vorspannen, und sonstigen dergleichen Requisitionen, über die Vertheilung dieser Kriegslasten, über die Bestimmung und Regulirung des Repartitionsfußes, und über Prägravirung gegen diesen, wie auch die deßfallsigen Entschädigungs-Ansprüche, gehören in den Umfang der administrativen Staatsgewalt; dieselben sind sohin von den einschlägigen Landesdirektionen und Kriegs-Separaten (jezund den General-Kreiskommissariaten) summarissime zu untersuchen, und gemäs den bestehenden Verordnungen

zu entscheiden, oder, in so ferne in diesen die Entscheidung eines Falls nicht enthalten wäre, soll dabei analogisch, und nach billigen Grundsätzen verfahren, oder die etwa erforderlichen neuern gesetzlichen Bestimmungen von Unserer allerhöchsten Stelle erholet werden.

Wenn aber die Streitigkeiten wegen solchen Kriegslasten von der Art sind, daß diese Lasten nur die Veranlassung des Streitgegenstandes sind, und ihre Entscheidung von den zwischen den streitenden Theilen bestehenden Privatrechten, z. B. von den Verhältnißen zwischen Grundherren und ihren Pächtern, von einem zwischen Gemeinden und den Lieferungs- oder Vorspanns-Kontrahenten geschlossenen Vertrage, oder dergleichen abhängt, so ist für die Streitigkeiten dieser Art die Kompetenz der Justizstelle allerdings gegründet, und die administrativen Stellen sollen in solchen Fällen die ihnen für die Repartition

der Kriegslasten ertheilte Gewalt weiter nicht erstrecken, als es die Sorge für die Fortsetzung des öffentlichen Dienstes unbedingt erfordert.

Diese, von der Wesenheit des Gegenstandes, und von den ersten Grundsätzen der Gerichtsbarkeit abgeleiteten Bestimmungen heben iede entgegengesetzte vorherige Verordnung oder Auslegung und Observanz auf, und sind sohin auch auf alle schon anhängigen, und noch unentschiedene Fälle anzuwenden.„

II.) Hat der Fiskus das Recht zu Führung seiner Rechtssachen eigene Advokaten aufzustellen, welche niemals wider den Fiskus sich gebrauchen lassen dörfen.

Nach dem Königlich Baierischen organischen Edikte vom 25 August 1808.

vid. Regierungsblatt eiusd. anni. N. 49. P. 1943. 2. Titel N. 5.

hat die bei dem Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten angeordnete Lehen — und Hoheits-Sektion die Leitung der fiskalischen Processe vor den Gerichtshöfen, und Instruirung der — an den Sitzen der Appellationsgerichte aufgestellten Fiskale, mit Ausnahme der Gegenstände besonderer Geschäftszweige, welche mit eigenen Fiskalen versehen sind.

Dieser Lehen- und Hoheits-Sektion sind daher die — bei den Appellationsgerichten

in Bamberg
Anspach
Amberg
Neuburg an der Donau
Memmingen
Straubingen
München
Inspruck
Trient

angestellten Fiskale, und deren Adjunkte untergeordnet.

Jeder Fiskal erhält eine jährliche Besoldung von 1600 fl. dann für die Haltung eines Schreibers und Beischaffung der Bureau-Bedürfnisse 400 fl. —

Jeder Fiskal hat den Charakter und Rang eines Kreißraths und steht in den Verhältnissen als Staatsdiener, wie solche in den Hauptverordnungen vom 1. Jänner 1805 (Regierungsblatt vom Jahr 1805 VII. Stück S. 225 — 241) und 8ten Junius 1807 (Regierungsblatt vom Jahr 1807 Stück XXIX. S. 1103 — 1108) festgesetzt sind, nach den nähern Bestimmungen der Konstitution Titel III. §. 7.

Wenn übrigens in dem organischen Edikt vom 8. August 1808 verordnet ist, daß den Kreiß-Finanzdirektionen die Wahrnehmung der Rechte und Führung der Processe, in allen — unter der besondern Leitung des Finanzministeriums stehenden Ge-

genständen oblige, so hat dieses nicht den Sinn, daß belobte Finanzdirektionen, die Processe selbsten führen, sondern es hat solche nur zu instruiren, und zu weiterer Besorgung und Verhandlung an die bei den Königlichen Appellationsgerichten aufgestellten Fiskale zu übergeben.

III.) Kann der Fiskus auch wider den Schuldner seines Schuldners klagen, wenn der fiskalische Schuldner zu bezahlen unfähig, oder von dem fiskalischen Gelde einem andern geliehen oder aus einer fiskalischen Administration etwas schuldig geblieben ist.

L. 3 et 4 Cod. quendo fisc. vel priv.

L. 4. II. de iure Fisci.

IV.) Kann der Fiskus denjenigen, welcher ihm ex causa primipilari *) etwas schuldig ist, und seine Vermögens-Umstände verdächtig sind, oder auch den Schuld-

ner desselben vor verflossenem Bezahlungs-Termin, auf die Bezahlung belangen.

L. 3. 4. C. de primip.

*) Unter Causa primipilari versteht man die Forderung der Kriegskasse an das Vermögen des primi pili, oder primipilaris cohortium, eines Kriegszahlmeisters, oder Kriegsproviantmeisters.

V.) Ist der Fiskus befugt den Schuldner seines Schuldners zu belangen.

L. 3. 4. et 8. de iure Fisci.

VI. Ist der Fiskus niemal eine gerichtliche Kaution zu leisten verbunden, weil er immer die Vermuthung für sich hat, daß er bezahlen könne.

L. 1. §. 18. II. ut leg. nom. cav.
Kreitmeer ad Cod. Bav. Tom. II. Cap. IX. §. VI. N. 2.

Eben so sind auch

VII.) die Königlichen fiskalischen Stel-

len bei Berufungen an die Oberappellationsgerichte, von Bezahlung der Succumbenzgelder befreit.

Gen. Rescr. vom 24 Mai 1809.

vid. Regierungsblatt eiusd. anni p. 813.

VIII.) Kann der Fiskus wegen des — bei seinen Schriften nicht gebrauchten Stempelpapiers nicht gestraft werden.

Mayrs Gener. Sammlung de anno 1784. Tom. I. p. 215.

IX.) Darf der Fiskus, er seye Kläger oder Beklagte, von seinem Gegner die Herausgabe der zu seinem Vortheil dienenden Urkunden verlangen, hingegen ist er nicht verbunden, dieselbe seinem Gegner mitzutheilen. Jedoch verhält sich dieses anderst in Kapital — und andern Gattungen von Verbrechen.

L. 3. II. de edendo.

X.) Ist der Advocatus Fisci, wo er

Amtshalber auftritt, niemals den Eid der Kalumnien abzuschwören schuldig.

Cod. Bav. crim. P. II. Cap. 2. §. 5.

XI.) In liquiden Schuldsachen kann der Schuldner des Fiskus von der kondemnatorischen Urthel nicht appelliren.

L. 4. et ult. C. quorum appell. non recip.

XII.) Kann eine wider den Fiskus ausgesprochene Urthel innerhalb 3. Jahren wieder abgeändert werden.

L. 35. II. de re judic.

Das was ich ad N. III. IV. V. IX. & XI. angeführt, ist zwar in den Baierischen Gesetzen nicht gegründet, wird aber in vorkommenden Fällen, aus der oben p. 19. §. VI. N. 4. bemerkten Ursache, anwendbar seyn.

Hingegen zweifle ich, ob der ad N.

XII. enthaltene Vorzug statt finden werde, indem dadurch der Ausgang eines Processes wider den Sinn der baierischen Regierung allzusehr verzögert würde.

XIII.) Hat der Fiskus nach dem Beispiel der Minderjährigen die Rechtswohlthat der Wiederherstellung in vorigen Stand.

Kreitmeyer ad Cod. Bav. Tom. I. C. 7. §. 36. N. 8.

Im übrigen, wo die Gesetze nichts besonders verordnen, bedient sich der Fiskus schon angeführter maßen der gewöhnlich im Baierischen eingeführten Rechte, und er ist also auch bei Führung seiner Processe an die in der Baierischen Gerichtsordnung vorgeschriebene Normen und Gesetze gebunden. Doch giebt es einige Ausnahmen; dahin gehören:

1.) daß die Fatalia appellationis seu revisionis nicht a die publicatae sententiae, sondern von dem Tag der Akten-Auslieferung an die Hofkammer (iezund die be-

treffende Finanz = Direktion) zu laufen anfangen.

Sammlung der Churbaierischen Generalien de anno 1771. S. 6.

2.) Eben dieß gilt auch von den Appellationsfatalien in militärischen Fiskalsachen, welche nicht bälder zu laufen anfangen, als bis die Akten an das Königliche Ministerium des Kriegswesens eingesendet — und der Empfang derselben von der Kanzlei bescheint worden.

Gen. Rescr. vom 3 Mai 1802.

vid. Münchner Regierungsblatt von 1802. N. XVIII. p. 328.

3.) Oben Seite 35. unter §. VIII. lit. h. ist bemerkt worden, daß in Defrautationsfällen wegen Zoll, Mauth = und Weggeldsgegenständen, die Maut = und Hallämter die erste Instanz ausmachen. Will von deren Bescheid ein Rekurs genommen werden, so gelangt die Sache in der Appellation an die General = Zoll = und Mauth=

Direktion, welche sie kollegialisch vornimmt und behandelt, und nach den — in der Zoll- und Mauthordnung festgesetzten Strafbestimmungen darüber rechtlich erkennt. Es sind hiebei nach der schon allegirten Zoll- und Mauth-Ordnung §. 129. — 136. folgende weitere Vorschriften gegeben:

a.) §. 130. Ueber Strafbeträge, welche die Summe von 5. fl. nicht überschreiten, kann nicht zur Central-Mautstelle appellirt werden, sondern der klagende Theil wendet sich hierüber an die einschlägige Mauthinspektion.

b.) §. 131. Die Appellations Termine werden dahin festgesetzt:

Jeder inländische, wegen Zollvergehungen Bestrafte, muß sie in einem Zeitraume von 30;

Jeder Ausländer in einem Zeitraume von 60 Tagen, (beide Termine vom Tage der ergangenen Definitiv-Vorbescheidung angerechnet) ergreifen.

Auch der Kläger, wenn er mit dem Spruche der ersten Instanz nicht zufrieden ist, kann zur General = Zoll = und Maut= direktion appelliren; doch wird für diesen der Appellationstermin auf 14 Tage beschränkt.

c.) §. 132. Das Recht, Defraudati= onsklagen vorzubringen, und Defraudanten zu belangen, steht Jedermann ohne Aus= nahme zu.

d.) §. 133. Will oder kann aber ein Kläger in eigner Person die Klage nicht führen, so kann er bei dem Amte die Auf= stellung eines Dritten nomine Fisci nachsuchen.

e.) §. 134. Der Beklagte hat seine Vertheidigung bei der ersten Instanz stets mündlich zu führen.

f.) §. 135. Ueber jede Defraudations= klage, auch von dem geringsten Belange, muß ein schriftliches Protokoll abgehalten, und die Verhandlung summarissime per Recessus orales vollführt werden.

g.) §. 136. Jedem Bestraften wird

auch

auch ohne sein Verlangen eine Protokolls-abschrift unentgeldlich mitgetheilt.

Mit dieser neuesten Zoll- und Maut-ordnung ist auch dasjenige in Verbindung zu setzen:

1.) was in der ältern Maut- und Accisordnung von anno 1765. bestimmt wurde.

vid. General. Samlung von anno. 1771. p. 363. N. 4.

Es heißt nämlich in selbiger §. 36. N. 4.

„ Es haben die Beklagten über die
„ ihnen angeschuldeten Facta, oder
„ Unterlassungen, vorab soviel die
„ Umstände betrifft, welche dieselbe
„ strafbar machen, ihre Verantwor-
„ tung jederzeit, selbst in eigener
„ Person, mithin ohne sich dießfalls
„ durch einen Rechtsbeistand vertre-
„ ten zu lassen, entweders mündlich

„ ad Protocollum, welches sie nach
„ der Hand ablesend vornehmen, und
„ darüberhin selbst unterschreiben,
„ oder da sie des Schreibens nicht
„ kundig wären, durch jemand dazu
„ erbethenen, in Beyseyn zweier Ge-
„ zeugen unterschreiben lassen sollen,
„ unverweigerlich und sub poena
„ contumaciae abzugeben; oder wenn
„ sie erheblicher Ursachen wegen per-
„ sönlich nicht erscheinen und ant-
„ worten könnten, sothane Verant-
„ wortung und respective Erläute-
„ rung des eingeklagten strafmäßi-
„ gen Thun oder Lassens unter eben
„ ermelder Strafe, entweders mit
„ eigener ihrer Hand gefertigter, oder
„ da sie nicht schreiben könnten, in
„ solchem Fall gleichwol mittels eines
„ von ihrer Obrigkeit errichteten Pro-
„ tokolli einzusenden: wolerwogen
„ derlei Händel nur summarissime,
„ und zwar mit Beiseitssetzung ei-
„ nes weitläufigen Schriftenwechsels,
„ allein mittels Klage, Antwort,

„ Re - und Duplic ad protocol-
„ lum instruirt werden müssen. „

2.) Das General Rescript vom 3ten Januar 1773. welches wörtlich also lautet:

„ Wir befehlen daher Unsern sämtlichen Mautbeamten und all andern obrigkeitlichen Personen, welche in Zukunft Straf = oder Konfiskationsfälle verhandeln werden, daß sie

Erstens, die in der Maut = und Accisordnung §. 36. und in der Mautinstruktion §. 39. angeschafte Beiziehung und Vergliebung der Protokollsgezeugen bei Einholung aller, sowol gerichtlich als eidlichen Erfahrungen, um so weniger ausser Acht lassen sollen, als man widrigensalls einer solchen illegalen Zeugenverhör, da bevorab der Richter erster Instanz, wegen den ihm zugehenden Antheil selbst allemal bei der Sache interessirt ist, nur desto minder einigen Glauben

beizumessen hat. Und wiewol Wir es

Zweitens, bei dem, was ermeldter Maut- und Accisordnung §. 31. und die Mautinstruktion in ersagtem §. 39. num. 8. von Verhelung der Denuncianten statuirt, noch ferners bewenden lassen; so gestatten wir aber keineswegs mehr, daß diese Verordnung auch auf die vorgeschlagene und abgehörte Gezeugspersonen ausgedehnt, mithin dieselben in den Protokollen nur als Anonymi, und mit dem Beisatze, daß sie Legales sind, schlechterdings vorgetragen werden, sondern Wir wollen diesen Unfug hiemit um so mehr abgeschaft haben, als dadurch zum grösten Schaden und Nachtheil unschuldiger Partheyen gar leicht allerhand Gefährden gespielet werden können. Zu Vermeidung aller Inkonvenientien werden also alle Mautbeamte und andere Obrigkeiten auf den all-

gemein üblichen und statutenmäßigen Gerichtsstylum, folglich auch dahin ernstgemessenst angewiesen, daß sie jeden Zeugen nicht nur um den Tauf- und Zunahmen, sondern auch um das Alter, Geburtsort, Kinder, Eltern, Stand, Profession, Aufenthalt, Vermögen, Freund- oder Feindschaft, und all anderes ad Interrogatoria generalia gehöriges fleißig befragen, und die Antworten dem Protokoll um so getreuer einverleiben sollen, als man eben daraus die Illegalität oder Exceptionsmässigkeit eines Gezeugen mehrentheils beurtheilen, sohin all dieses nothwendiger weise wissen muß. Wo hingegen es der Denuncianten halber noch allerdings sein Verbleiben dabei hat, daß sie verhelet bleiben, und mit den Gezeugspersonen hierinn nicht vermengt werden sollen. Ferners und

Drittens, hat es zwar die Meinung nicht, in Mautsachen, die

vermög mehr erwähnter Maut- und Accisordnung §. 36. und der Mautinstruktion §. 39. num. 4. nur summarissime behandelt werden sollen, processualische Weitläufigkeiten zu gestatten: nachdem aber gleichwol die oben angezeigten Aussagen Partem Actorum ausmachen, mithin allerdings kommunikabel sind, und in unserm Codice Iudiciario, Cap. 10. §. 3. num. 4. deutlich enthalten ist, daß diese Kommunikation auch in Probatione summarissima, iedoch nur nachrichtsweise, geschehen solle; so hat sich hinfüro jedermann auch in Mautverhandlungen hiernach gehorsamst zu achten, und den Partheyen iederzeit, sonderbar aber auf Verlangen eine gleichlautende Abschrift von der Zeugen-Aussage ad Notitiam, und wie von all andern Schriften, unentgeldlich mitzutheilen, damit sie dasjenige, was den Gezeugspersonen, oder ihrer Deposition etwa entgegen stehet, und von dem Richter

der ersten Instanz nicht schon ex officio attendirt worden, oder demselben vielleicht nicht einmal bekannt gewesen ist, noch in Appellatorio unter den Gravaminibus anbringen, und auf solche Art inauditi, oder indefensi kondemnirt worden zu seyn, sich mit Fug nicht beschweren mögen. „

Mayrs Samlung von anno. 1784. T. I. p. 674.

4.) Ist sonsten die allgemeine Regel, daß die Forderungen bei Gant = Processen mit Original = Urkunden bewiesen werden müssen. In Ansehung des Fiskus aber wird dießfalls nach dem General = Rescript vom 28 Februar 1754. eine Ausnahme gemacht, indem solches verordnet:

„ daß man den Kammer = oder Fiskal = Advokaten, die Beybringung der Orginal = Rechnungen und Ma=

nualien fernerhin ab Seiten der Justiz-Dikasterien nicht mehr zumuthen, sondern sich mit gefertigten Kameral- oder Rentmeisterischen Anzeigen und Extrakten um so mehr begnügen lassen solle, als man zu Entscheidung des dahin gehörigen puncti prioritatis ein mehreres nicht von nöthen habe, zu geschweigen, daß auf den Fall, wenn ein Amts-Hinderstand vor sich zu rechnen, oder gut zu machen seye, die Prob und Liquidation, vielmehr dem hinterstelligen Beamten selbst, als dem Fiskus obliege, folglich dieser leztere bei dem ersten Edikts-Tag von Rechtswegen weiter nichts — als das praetendirte Residuum mit den ad punctum prioritatis behörigen Umständen anzuzeigen habe.„

vid. Mayrs Sammlung Baierischer Verordnungen de anno 1784. I. Bd. p. 20. N. XIX.

§. IX.

Von den Kautelen, welche bei Führung der fiskalischen Processe, zu beobachten sind.

Ehe ich diese Abhandlung schließe, muß ich noch einiger Kautelen und Vorschriften erwähnen, welche die Baierischen Gesetze bei Führung der fiskalischen Processe beobachtet wissen wollen.

1.) Sollen fiskalische Processe nur alsdann ausgearbeitet und betrieben werden, wenn der Sieg Rechtens billig — oder zweifelhaft zu erwarten steht. Ist aber solcher gar nicht zu hoffen, so muß sogleich von allem Proceß abgestanden werden.

Mayrs Generalien Sammlung de anno 1784. T. I. P. II. p. 408. §. 4.

2.) ist in der neuverbesserten Hofraths-Ordnung de anno 1750. Art. 3. §. 4.

vid. Sammlung der Churbaierischen Generalien de anno 1771. p. 6.

enthalten,

„ daß kein Beamter in Sachen, wel-
„ che Ihro Churfürstl. Durchlaucht,
„ Dero eigenes Gut, Interesse, Vor-
„ rechten und Gerechtigkeiten directe
„ betreffen, weder einen Streit an-
„ fangen, noch sich auf einige Kla-
„ ge einlassen, es seye ihm dann der
„ Consens ad litigandum ertheilt
„ worden, massen im Gegentheil die
„ Ausführung des Streits auf ihr
„ der Beamten eignen Gefahr und
„ Kosten ankommt, annebens gestal-
„ ten Dingen noch gebührende Ahn-
„ dung gegen sie vorgenommen wer-
„ den solle. „

Mit dieser Verordnung kommt auch die neueste unterm 20sten Junius 1809. erlassene Königliche Verordnung überein, wo es heißt:

„ wenn wir schon Unsern Untertha-

„nen, Falls sie sich von den administrativen Unterbehörden an ihren Rechten gekränkt glauben, und von der obern Administrativ-Stelle keine Abhülfe erlangen, es nicht versagen, in Sachen, die zum Rechtswege sich eignen, sich zu Verfolgung ihres Rechts, an die Gerichtshöfe zu wenden, und gegen Unsern Fiskus aufzutreten; so kann doch in solchen Fällen, eine administrative Unterbehörde weder als Kläger, noch als Beklagter vor Gericht stehen, noch kann sie den Fiskus gegen die Ansprüche der Urterthanen selbst vertreten. Die Appellations-E richte werden daher angewiesen, in solchen Fällen sich aller direkten Weisungen, an diese Unterbehörden zu enthalten, und die gegen den Fiskus einkommenden Klagen und Beschwerden auf dem — durch die Verordnungen bereits vorgezeichneten Wege behandeln zu lassen.“

Regierungsblatt de anno 1809. pag. 1036.

3.) Ohne Anfrage bei der höchsten Stelle (nämlich der Lehen = und Hoheits = Sektion) und deren Legitimation darf von fiskalischen Ansprüchen nicht abgestanden werden.

ex anal. rescr. vom 9ten September 1795. N. 23.

vid. Mayrs General. Sammlung de anno 1797. T. V. pag. 11.

Regierungsblatt von anno 1808 pag 1944. N. 5.

4.) Nach dem General Rescript vom 2ten Junius 1750.

vid. Sammlung der Churbaierischen Generalien de anno 1771. pag. 5.

und

Meyrs Sammlung von anno 1797 N. 4. pag. 2.

soll in causis domini die Churfürstliche Hofkammer (statt deren ietzund die betreffende Finanz = Direktion)

Regierungsblatt von anno 1808. pag. 1879. lit. m.

und so auch in Churfürstlichen Lehenstrittigkeiten der Lehenhof (ietzt die Hoheits — und Lehen = Sektion beim Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten)

Regierungsblatt 1808. pag. 1944. N. 5.

post conclusionem causae ante sententiam, es seye gleich um eine definitivam oder interlocutoriam vim defintivae habentem, oder andere präjudicirliche Punkten. Z. E. um admissionem articulorum ad probandum und dergleichen zu thun, unter communication der erstatteten relation vom Hofrath (ietzt Appellationsgericht) vernommen werden.

Diese Akten zu communiciren, liegt nur dem Appellationsgericht — nicht aber dem Oberappellationsgericht ob.

Baierische General = Sammlung de anno 1771. pag. 7.

5.) Wegen der Recesse, welche die Fiskale bei Kommissionen abzugeben haben, ist in dem General = Rescript vom 17ten März 1800.

vid. Mayrs Generalien Sammlung de anno 1802 pag. 10.

folgendes verordnet:

a.) damit unter Vorbehalt der Genehmigung die Justiz niemal einen Aufenthalt leide, so soll von dem Fiskal dort, wo er Kläger ist, der Receß gleich unter Fertigung der General = Landesdirektion, (oder sonst betreffenden Stelle) übergeben — oder Falls er Beklagter wäre, und wegen der Wichtigkeit oder Verworrenheit der Sache,

Sache, alsobald nicht recessiren könnte, in einer richterlich zu bestimmenden kurzen Zeitfrist unter der nämlichen Fertigung nachgetragen werden. Dagegen soll sich

b.) der Fiskal in Sachen von minderer Bedeutung, oder wo die Sache nicht verwickelt ist, so wenig als ein anderer Anwald bei Kommissionen zu recessiren, entnehmen, ihm aber in solchem Fall entweder das Kommissions-Protokoll selbst, oder eine gefertigte Abschrift zu Erholung der Genehmigung zu Handen gestellt werden, wornach derselbe in der nächsten Sitzung bei seiner Behörde zu referiren oder mit der ersten Gelegenheit dahin zu berichten, und die ungesäumte Abgabe der Genehmigung zu veranlassen hat. Würde

c.) diese Genehmigung dort, wo die genehmigende Behörde sich in loco iudicii befindet, in Zeit von 5. Wochen — im entgegengesetzten Fall

in Zeit von 5. Wochen, nach geschlossenem Recess nicht erfolgen, so kann sie für geleistet angesehen — und auf die fiskalischen Recesse ohne weiters verfahren werden.

Anmerkung I. zu Seite 24.

*) Dieser Satz gereicht dem Fiskus nicht immer zum Nachtheil, sondern zuweilen auch zum Vortheil. Denn wenn gleich die Steuern oder Anlagen, die der Beamte veruntreut hat, lange nach seiner Anstellung ausgeschrieben worden, so nimmt doch das Privilegium des Fiskus mit letzterer seinen Anfang. Dieß erklärt ausdrücklich die Signatur vom 14. April 1755. (G. S. Bd. 1. Th. 1. N. 22. S. 21.) und zwar aus folgenden Gründen, weil 1.) unüberwindliche Schwierigkeiten voraus zusehen seyen, wenn der Fiskus nicht von Zeit der übernommenen Verwaltung, sondern von Zeit der geschehenen Ausschreibung jeder Steuer und Anlag in dem Konkurs locirt werden müßte, und weil 2.) die Obligation, welche jeder Beamte gleich bei dem ersten Amtsantritt wegen aller künftigen Rückstände und Passivreste schon zum voraus auf sich nimmt, keinem Gläubiger unbekannt seyn kann, mithin sich auch jeder die Schuld selbst beimessen kann, wenn er ihm dessen ungeachtet kreditirt hat.

Anmerkung II. zu Seite 24.

**) Das Generalmandat vom 27. Julius 1773. (G. S. Bd. 1. N. 86. S. 80.) hebt die Verordnung, wornach in Rüksicht des verwürkten Guts die Gläubiger den Vorzug vor dem Fiskus haben sollen, rücksichtlich der Kontrabanden ausdrüklich auf. Es heißt nämlich dort: „Nachdem Uns die glaubwürdige Anzeig geschehen, daß dies Gesetz (Cod. jud. cap. 20. §. 8. N. 7.) zu Vereitlung der auf die Kontrabanden verordneten Konfiskationsstrafen sehr mißbraucht werde, indem, wenn ein Kontrabandgut in commissum verfällt wird, nur allwegen hierauf jure crediti Anspruch gemacht, und solchergestalten vor Unserm Fisco sich des Vorzugs beholfen werden will, so sehen wir Uns dadurch veranlasset, gehörten passum Codicis Jud. kraft dieß generaliter dahin abzuändern, daß gegen alle jene mautbare Güter, welche (deren Eigenthümer) sich eine Defraudationem Telonii oder in anderweg die Uebertretung der alldahin einschlagenden Mautgesetzen (zu schulden kommen lassen), in der Folge also eine wirkliche Konfiskation (verwürken) zu schulden kommen lassen, ohne alle Rüksicht oder Attention, ob das

ergriffene Gut bezahlt oder a Credito anstehend seye, von nun an poena commissi unnachläßig Platz greifen, folglich der vorallegirte passus Cod. jud. dagegen niemand mehr in die Zukunft schützen solle. „

Die neueste Zoll- und Mautordnung für die Gesammtstaaten des Königreichs Baiern (zwote allein giltige, Auflage, 1808. 4., im Regierungsblatt nicht abgedruckt), bestimmt im XVIII. Abschnitt S. 54. ff. gemäsigtere Strafen an Geld anstatt der Konfiskation der Waare. Nach §. 142. f. sollen die Effekten, Güter und Waaren des Defraudanten in sichere Verwahrung genommen, und ohne Kaution nicht früher zurückgestellt werden, als bis der schuldige Betrag, sei es auch aus dem Erlös derselben, bezahlt ist. Wenn aber die Waaren nicht in Verwahrung genommen werden konnten und der Defraudant in Konkurs geräth, so wird das oben angeführte Generalmandat annalogisch zu benützen seyn.

Auf andere Strafen aber, als diejenigen sind welche durch die Uebertretung der Mautgesetze verwürkt werden, läßt sich dieses Generalmandat nicht ausdehnen, vielmehr wird die Verfügung in

N. 7. dieses Sen durch die Verordnung vom 25. Julius 1806. (R. B. v. 6. Aug. 1806 Seite 283.) bestätigt, wo es heißt. „Wir haben Uns über das inzidente Interesse des Militär-Fiskus (in Ansehung) der puncto furti et desertionis processirten Verbrecher umständlichen Vortrag erstatten lassen, und eröfnen hierauf Unserm Generalauditoriate zur Nachachtung in vorkommenden Fällen:

1.) Nach der natürlichen Billigkeit sowol, als nach rechtlicher Ansicht, besonders der Gesetzstelle Cod. Jud. Cap. 20. §. 8. N. 7. unterliegt es keinem Zweifel, daß Unser Militär-Fiskus, wenn bei puncto furti processirten Soldaten das punctum desertionis mit einschlägt, mit der Vermögens-Einziehung so lange nachstehen müsse, bis der Damnificat den Ersatz seines wirklich erlittenen und ihm richterlich zuerkannten Schadens, aus dem Vermögen des Damnifikanten erhalten hat, wenn anders der Ersatz in andern Wegen nicht mehr geschehen kann. Wenn hingegen

2.) Unser Militär-Fiskus nicht blos titulo lucrativo, nicht blos wegen der Straf oder Kon-

fiskation, sondern aus einem andern ebenfalls onerosen Anspruch etwas zu fordern hat, wie dieses bei vertragenen Monturs- und Armaturs-Stücken eines solchen meineidigen Ausreißers der Fall ist, so tritt bei solchen Anforderungen der gesetzliche fiskalische Vorzug mit seinen rechtlichen Wirkungen von selbst ein. Wenn sich ferner

3.) aus den Untersuchungs-Verhandlungen über einen solchen Verbrecher, der wegen Diebstals und wiederholter Desertion processirt wird, ergiebt, daß der Verbrecher ein schon wirklich angefallenes Vermögen hat, und daß dieses Vermögen wegen schon vorhergegangener Desertion verwürkt und dem Militär-Fiskus anheim gefallen, obgleich noch nicht eingesendet war, so hat auf solches ebenfalls kein Anspruch, minder ein Vorzug der nachherigen Damnifikaten mehr statt, indem ein solches Vermögen nicht mehr ad patrimonium des Damnifikanten zu rechnen, sondern als schon ex causa praecedenti Unserm Militär-Fiskus angehörig zu betrachten ist, dessen hierauf erlangtes Recht durch keinen nachherigen Vorgang mehr alterirt werden kann. ꝛc. „

Hieraus wird sich der allgemeine Schluß zie-

hen lassen: Die in die sechs ersten Klassen gehörigen Forderungen an das Vermögen eines desertirten Soldaten datiren sich entweder vor oder nach der Zeit, da derselbe desertirt ist. In dem ersten Fall gehen die Gläubiger dem Fiskus vor, in so fern derselbe auf die Strafe der Vermögenskonfiskation dringt. In dem zweiten Falle geht der Fiskus ihnen vor, wenn er gleich das der Konfiskation unterworfene Vermögen noch nicht wirklich besitzen sollte.

vid. von Schelhaß c. l. p. 161 ff.

Werner.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Härlin, Johann G.

Abhandlung über die Rechte des Fiscus, vorzüglich nach k. baierischen Gesetzen

Ulm 1810

Bavar. 1179 s
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10374125-0